

4. Radfahrstreifen

Radfahrstreifen sind auf der Fahrbahn angelegte Radwege. Sie sind mit einer durchgezogenen Linie abgetrennt und müssen mit einem Radweg-Schild gekennzeichnet sein. Für sie gelten die Aussagen über Radwege (siehe Nr. 1 und 2) entsprechend. Insbesondere sind sie **nur Benutzungspflichtig, wenn sie beschildert sind**. Dazu genügt die Wiedergabe der Schilder auf der Oberfläche nicht.

5. Seitenstreifen

Seitenstreifen sind wie Radfahrstreifen mit einer durchgezogenen Linie abgetrennt, aber nicht mit einem Radweg-Zeichen beschildert. Radfahrer dürfen auf ihnen fahren, wenn sie dabei Fußgänger nicht behindern, dürfen aber auch die Fahrbahn wählen.

6. Schutzstreifen

Schutzstreifen sind von der Fahrbahn durch eine unterbrochene Linie (Leitlinie) abgetrennte, zumeist sehr schmale Streifen am rechten Fahrbahnrand. Sie können zusätzlich mit Fahrradsymbolen markiert sein.

Nur wenn sie ausreichend Raum zum sicheren Fahren bieten, müssen Radfahrer auf ihnen fahren. Ist nicht genug Platz, z.B. weil man sonst im Aufklappbereich von Autotüren (vorgeschriebener Mindestabstand: 1 Meter) fahren müsste, oder sind diese Spuren aus einem anderen Grund nicht benutzbar, fährt man besser links neben ihnen.

Anders als über Radfahrstreifen dürfen andere Fahrzeuge über Schutzstreifen ausweichen, beispielsweise wenn sie bei Gegenverkehr nicht aneinander vorbeikommen. Dabei ist jedoch eine Gefährdung der Radfahrer auszuschließen.

Sind Radwege sicher?

Sonderwege für Radfahrer bieten nicht immer die Sicherheit, die man sich von ihnen verspricht. Man fährt auf ihnen außerhalb der Wahrnehmung vieler Verkehrsteilnehmer, die sich auf die Fahrbahn konzentriert. So wird man leicht übersehen. Fahrzeugführer achten beim Abbiegen, Einbiegen, Ein- und Ausfahren häufig nicht auf Radfahrer auf Radwegen, Gehwegen oder Fahrradstreifen und gewähren ihnen nicht die Vorfahrt. Aber auch Fußgänger betreten unbekümmert Sonderwege, während sie vor der Fahrbahn eine anerzogene Hemmung haben, zuvor stehen bleiben und auf „den Verkehr“ schauen.

Eine weitere Gefahr entsteht daraus, dass Sonderwege nicht als vollwertige Verkehrswege behandelt werden. Hindernisse und mangelhaft gesicherte Baustellen sind auf ihnen häufig anzutreffen, ihre Beschaffenheit und Führung ist zumeist deutlich schlechter als die von Straßen.

Untersuchungen im vorher-nachher-Vergleich haben daher ergeben, dass Fahren auf Radwegen gefährlicher ist als die vorherige Situation, in der Radfahrer ohne Radwege auf der Fahrbahn mitfahren. **Man fühlt sich auf Radwegen sicherer, ist es aber in Wirklichkeit nicht.** Besonders gefährlich sind dabei linksseitige Radwege, weil man auf ihnen aus der falschen Richtung kommt, und Gehwege, auf denen Radfahrer erst recht nicht erwartet werden.

Wenn Sie auf Sonderwegen fahren, sollten Sie diese Umstände bedenken und versuchen, einen Teil der zusätzlichen Gefahr durch besonders vorsichtige Fahrweise auszugleichen. Besser aber, Sie fahren gleich so, dass Sie die schlimmsten und gefährlichsten Wege gar nicht benutzen müssen.

Sonderwege für Radfahrer



Ein Ratgeber des Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Passau/ Freyung-Grafenau e.V.

Dieses Faltblatt soll Ihnen helfen, sich als Radfahrer in einem zunehmend komplizierteren Gewirr von Sonderwegen und Sonderregeln zurechtzufinden. Es beantwortet Fragen wie:

**Wann müssen, wann dürfen
Radwege benutzt werden?**

**Wie verhält man sich auf
Fahradspuren?**

Was sind „Schutzstreifen“?

Darf man auf Gehwegen radfahren?

VCD Kreisverband Passau/Freyung-Grafenau

Bernd Sluka www.vcd-bayern.de/passau
Dr.-Karl-Fuchs-Str. 25 passau@vcd-bayern.de
94034 Passau

Wir gehen neue Wege



1. Benutzungspflichtige Radwege

Wege, die mit den Verkehrszeichen (Schild)



gekennzeichnet sind, sind benutzungspflichtige Radwege. Radfahrer müssen sie benutzen, auch wenn sie links der Fahrbahn verlaufen und deswegen die Fahrbahn überquert werden muss.

Das **Fahren in Gegenrichtung** auf Radwegen ist im allgemeinen verboten, weil es besonders gefährlich ist. **Radwege links der Fahrbahn** dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie durch ein entsprechend aufgestelltes Verkehrszeichen für das Befahren in dieser Richtung freigegeben sind.

Die Zeichen müssen nach jeder Einmündung **wiederholt** werden, sonst endet die Benutzungspflicht, ohne dass ihr Ende ausdrücklich gekennzeichnet ist.

Auf gemeinsamen und getrennten Fuß- und Radwegen haben Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen und müssen, wenn nötig, entsprechend langsam fahren.

Radwege müssen aber nur dann benutzt werden, wenn sie **straßenbegleitend, benutzbar und zumutbar** sind.

Ein Radweg ist dann **straßenbegleitend**, wenn er neben der Fahrbahn einer Straße verläuft. Er besitzt dann an Kreuzungen dieselben Vorfahrtsrechte wie die begleitende Fahrbahn. Liegt der Radweg zu weit abseits (Faustregel: mehr als 5 Meter) oder verläuft

er gar selbstständig ohne eine Fahrbahn daneben, ist er eine Alternative zu anderen Wegen und muss daher nicht zwingend benutzt werden.

Benutzbar ist ein Radweg, wenn man ihn befahren kann um ans gewünschte Ziel zu kommen.

Unbenutzbar kann er sein, wenn beispielsweise

- das Fahrrad nicht darauf passt (mit Anhänger, voluminöser Beladung, Liegerad, Dreirad, ...)
- der Radweg gar nicht dorthin führt, wohin man fahren will (u.a. auch, wenn man links abbiegen möchte, darf der Radweg *rechtzeitig vorher* verlassen werden),
- wenn er zugeparkt oder zugestellt ist (z.B. durch Autos oder Mülltonnen) oder ständig Fußgänger auf ihm herumlaufen,
- anderweitig (z.B. durch Schneehaufen) blockiert ist oder auch
- ihn Schnee bedeckt, während die Fahrbahn geräumt ist.

Zumutbar ist ein Radweg, wenn er mit angepasster Geschwindigkeit noch sicher befahren werden kann. Eine schlechte Oberflächenbeschaffenheit (z.B. schlechter Belag, rutschige Blätter, Streugut) bringt alleine keine Unzumutbarkeit. Kann sie jedoch auch durch angepasste Fahrweise nicht ausgeglichen werden, wird der Radweg unzumutbar und die Pflicht, ihn zu benutzen, erlischt. Auch nicht hinnehmen muss man beispielsweise, dass auf dem Radweg verbliebenes Streugut oder Glasscherben zu Reifenpannen führen. Unzumutbar ist es auch, wegen kurzer Stücke auf Radwegen zu fahren oder deswegen auf die andere Straßenseite zu wechseln. Die durch das Wiedereinfahren in die Fahrbahn oder das Queren hervorgerufene hohe Gefahr wiegt schwerer als die Pflicht, ihn zu benutzen.

In all diesen Ausnahmefällen erlischt die Benutzungspflicht. **Radfahrer dürfen dann auch auf der Fahrbahn fahren.**

2. Radwege ohne Benutzungspflicht

Alle anderen Radwege, die als „Verkehrsfläche für den Radverkehr“ eindeutig erkennbar sind, aber nicht durch eines der blauen Verkehrszeichen (siehe links) gekennzeichnet sind, **dürfen** von Radfahrern befahren werden. Hier darf aber **auch auf der Fahrbahn** daneben gefahren werden.

Die Kennzeichnung als kann durch Markierung mit Fahrradsymbolen oder auf dem Weg aufgemalte Schilder erfolgen. Diese bedeuten für sich alleine keine Benutzungspflicht.

Bei links der Fahrbahn liegenden Radwegen muss diese Erlaubnis ausdrücklich durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ beschildert sein, sonst darf man sie in dieser Richtung nicht befahren.



3. Gehwege

Radfahren auf Gehwegen ist verboten. Radfahrer dürfen auch nicht über sie ausweichen (z.B. bei Hindernissen, Gegenverkehr auf dem Radweg oder zum Überholen). Sie dürfen das Fahrrad auf ihnen schieben, sofern sie dabei keine Fußgänger erheblich behindern.



Das Radfahren auf Gehwegen kann durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ erlaubt sein. Die Erlaubnis gilt jeweils nur für die ausgeschilderte Fahrtrichtung und endet an der nächsten Einmündung. Auf solchen Gehwegen werden Radfahrer als Gäste der Fußgänger geduldet. Sie müssen eine **an die Fußgänger**

angepasste Geschwindigkeit fahren und haben auf sie Rücksicht zu nehmen.